

Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.

6.2

Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie müssen den Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, (Abl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50), entsprechen und auch den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006, (Abl. 32 vom 6.2.2007, S. 183), genügen.

6.3

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten grundsätzlich als eine KWK-Anlage.

6.4

Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.

6.5

Der Gesamtnutzungsgrad einer KWK-Anlage ist die Summe von thermischem und elektrischem Nutzungsgrad über die Zeitdauer eines Jahres. Der thermische und elektrische Nutzungsgrad wird nach VDI 3985 Teil A Pkt. 1.2 (Ausgabe März 2004) berechnet.

6.6

Sorptionskälteanlagen sind Ab- und Adsorptionsanlagen sowie Diffusionsabsorptionskälteanlagen.

6.7

Das Wärmeverhältnis (ζ) ist der „Wirkungsgrad“, der die Kälteleistung Q_0 zur aufgewendeten Heizleistung Q_{HW} in Beziehung setzt:

$$\zeta = \frac{Q_0}{Q_{HW}}$$

(Zum Nachweis sind die technischen Unterlagen des Anlagenherstellers beizufügen.)

6.8

Unter KWK bezogenen Maßnahmen werden Maßnahmen verstanden, welche die Effizienz von KWK-Anlagen verbessern. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Steigerung des KWK-Anteils in Fernwärmenetzen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Eine Förderung von KWK-Anlagen erfolgt nur, wenn keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

7.2

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

7.3

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannten gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

7.4

Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

8

Verfahren

8.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, zu stellen. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund. Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch zuständig für das Anforderungs-, Auszahlungs-, das Verwendungsnachweis- und das Aufhebungsverfahren.

8.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2- Programm (EFRE) ergeben.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 693

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz
– III 4 – 942.00.00 –
v. 11.10.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.8.2008 (MBl. NRW. S. 235, SMBl. NRW 791), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.5.2010 (MBl. NRW. S.575) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2.1.1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
- In Nummer 5.3.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
- In Nummer 6.5.1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
- An die Nummer 7.2.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10% verringert wird; dies gilt auch, wenn die geförderte Fläche aus anderen als in Satz 1 genannten Gründen verringert wird.“
- In Nummer 8.5.6.2.1 werden im zweiten und im dritten Spiegelstrich jeweils die Angabe „§ 62 LG NRW“, durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
- In Nummer 8.5.6.2.2 letzter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG NRW“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.

7. In Nummer 11 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 695

III.

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 30.10.2012

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 12. Dezember 2012 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 29. November 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Donnerstag, 06. Dezember 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Freitag, 07. Dezember 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Dezember 2012 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. Oktober 2012

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2012 S. 696

Tagesordnung für die

14. KDN-Verbandsversammlung

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 5.11.2012

Ort und Datum der Besprechung:

22.11.2012, 14:00 Uhr

krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/
Lippe

Am Lindenhaus 21

32657 Lemgo

Verteiler:

Verbandsmitglieder der KDN-Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der KDN-Verbandsversammlung schlage ich hiermit folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 31.5.2012
- TOP 3 Aufnahme neuer Mitglieder
- TOP 4 Beschluss zum Jahresabschluss 2011
- TOP 5 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2012
- TOP 6 Satzungsänderung
- TOP 7 Richtlinie für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen
- TOP 8 Beitritt zur GVV-Kommunalversicherung VVaG
- TOP 9 KDN Wirtschaftsplan 2013
- TOP 10 AKDN-sozial Wirtschaftsplan 2013
- TOP 11 Nachbesetzung des Betriebsausschusses AKDN-sozial
- TOP 12 Memorandum des KDN Dachverbandes zur Zukunft der kommunalen IT in Nordrhein-Westfalen
- TOP 13 Einrichtung der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen
- TOP 14 Bericht Erprobungsraum Rheinland
- TOP 15 Terminplanung 2013
- TOP 16 Verabschiedung des stellv. Verbandsvorstehers Heinz Köhler
- TOP 17 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Fuchs

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2012 S. 696

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569